



## KINDERBETREUUNGSGELD: WOHIN GEHT DIE REISE?

1. Einleitung .....	12
2. Die Eckpunkte der Neuregelung .....	13
3. Die Weichen sind gestellt .....	14
3.1. Bezugsdauer versus Leistungshöhe .....	15
3.2. Trennung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuungsgeld versus Harmonisierung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung .....	16
3.3. Arbeitgeberrechte versus Arbeitnehmerrechte .....	17
3.4. Familienförderung als Geldleistung versus Familienförderung als Sachleistung .....	17
4. Schlussfolgerungen .....	18

**Ilse Hauder**

**Leiterin des  
Frauenbüros der  
Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für  
Oberösterreich**

**Auszug aus WISO 2/2001**

**isw**

**Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**

Weingartshofstraße 10

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: [wiso@ak-ooe.at](mailto:wiso@ak-ooe.at)

Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

## **1. Einleitung**

<i>Wahlkampfthema</i>	<p>Das Thema des letzten Nationalratswahlkampfes, mit dem ÖVP und FPÖ in erster Linie die Frauen für sich gewinnen wollten, war das „Karenzgeld für alle“ bzw. der „Kinderbetreuungsscheck“.</p> <p>Als „Kinderbetreuungsgeld“ hat dieser Plan schließlich auch Eingang gefunden in das Programm der gegenwärtigen Regierung. Dort wird im Kapitel III unter der Überschrift „Den Familien mehr Wahlfreiheit ermöglichen“ relativ detailreich beschrieben, wie das Kinderbetreuungsgeld aussehen soll. Eine ausdrückliche Aussage, welches Ziel oder welche Ziele die Regierung mit dem Kinderbetreuungsgeld erreichen will, sucht man allerdings vergeblich.</p>
<i>Stellungnahme zum Entwurf abgegeben</i>	<p>Derzeit liegt – nach vielen kontroversiellen Ankündigungen, verwirrenden Wortmeldungen der beteiligten PolitikerInnen und teilweisen Rückziehern gegenüber dem Ministerratsbeschluss vom 6. März 2001 – ein erster Gesetzesentwurf vor.</p> <p>Die Begutachtungsfrist ist bereits abgelaufen; auch die Arbeiterkammer hat ihre Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.</p> <p>Im Folgenden soll versucht werden, den Nebel, der – wie ich meine bewusst – über Sinn und Zweck des Kinderbetreuungsgeldes und die Details der Neuregelung ausgebreitet wurde, zu lichten und darzustellen, wohin die Reise geht.</p>
<i>ArbeitnehmerInnen als Maßstab</i>	<p>Dabei sollen die Interessen der einzelnen unmittelbar betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Maßstab für die Beurteilung bilden.</p> <p>Insofern rücken die generellen Aspekte wie Finanzierbarkeit und Umverteilung von Arbeitnehmern zu Bauern und Selbstständigen an dieser Stelle in den Hintergrund.</p>

## 2. Die Eckpunkte der Neuregelung

Der Entwurf für ein „Kinderbetreuungsgeldgesetz“, der auch eine Reihe von Novellierungen in anderen, damit in Zusammenhang stehenden Arbeits- und Sozialgesetzen bedingt, sieht Folgendes vor:

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt monatlich 6.000 Schilling. Voraussetzung ist, dass für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Eine automatische Valorisierung des Kinderbetreuungsgeldes – wie das beim Karenzgeld der Fall war – ist nicht vorgesehen.

*Voraussetzung  
Familienbeihilfe*

Es gibt wie bisher einen – rückforderbaren – Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld für Alleinstehende und einkommensschwache Elternpaare. Bei Letzteren werden aber die Einkommensgrenzen, bis zu denen Anspruch auf Zuschuss besteht, de facto herabgesetzt.

Die bisher zum Karenzgeld bezahlten Familienzuschläge für weitere Kinder (400 Schilling monatlich pro Kind) entfallen. Der Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe, der ab dem 3. Kind gezahlt wird, sofern ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten wird, wird ab dem 1. 1. 2002 um 100 Schilling auf 500 Schilling monatlich erhöht.

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt bis zum 30. Lebensmonat des Kindes. Sofern auch der Vater anspruchsberechtigt ist, wird das Kinderbetreuungsgeld bis zum 3. Geburtstag des Kindes bezahlt.

*bis zum 30.  
Lebensmonat*

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist nicht gegeben, wenn jährlich mehr als 200.000 Schilling Einkommen bezogen werden. Bei Überschreiten dieser Grenze fällt das Kinderbetreuungsgeld für das entsprechende Kalenderjahr zur Gänze weg.

*Einkommens-  
grenze 200.000  
Schilling*

Diese Einkommensgrenze gilt – anders als bisher – auch bei Teilzeitkarenz.

*bis 13 Wochen pro Jahr ist Beschäftigung möglich* Während der Karenz ist eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze beim selben Dienstgeber für 13 Wochen pro Kalenderjahr ohne Verlust des Kündigungsschutzes möglich.

Anspruch auf Karenz und Kündigungsschutz während und nach der Karenz bzw. der Teilzeitkarenz bleiben grundsätzlich unverändert. Es gibt also keine unbedingten Freistellungsansprüche, die über das 2. Lebensjahr des Kindes hinausgehen. Der Kündigungsschutz bei Teilung der Karenzzeit zwischen den Eltern wird verschlechtert.

*Arbeitslosigkeit im Anschluss* Sowohl gleichzeitig als auch im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld kann Arbeitslosengeld bezogen werden.

Die Sondernotstandshilfe entfällt; die Wiedereinstiegsbeihilfe entfällt.

*pensionsbegründende Beitragszeiten* 18 Monate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld werden pro Kind als pensionsbegründende Beitragszeiten angerechnet. Das heißt, dass diese Neuregelung frühestens im Zusammenhang mit Geburten ab dem 1. 1. 2002 wirksam wird.

Das Kinderbetreuungsgeld gilt für Geburten ab dem 1. 1. 2002. Für Geburten ab dem 1. 7. 2000, aufgrund deren Anspruch auf Karenzgeld besteht, wird ab dem 1. 1. 2002 die maximale Bezugsdauer um 365 Tage verlängert und das Karenzgeld mit 6.000 Schilling festgelegt.

### **3. Die Weichen sind gestellt**

Analysiert man die Veränderungen, die das Kinderbetreuungsgeld gegenüber dem Karenzgeld bringt, lassen sich Weichenstellungen herausarbeiten, die klar machen, welche Ziele von der Bundesregierung offensichtlich nicht weiterverfolgt werden.

### 3.1. Bezugsdauer versus Leistungshöhe

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine Entscheidung für eine längere Bezugsdauer und damit gegen eine höhere Leistung. Kinderbetreuungsgeld kann in Zukunft grundsätzlich ein Jahr länger bezogen werden als bisher. Schon allein aus diesem Umstand ergibt sich eine Ausgabensteigerung um 67 Prozent. Im Gegenzug wird auf eine jährliche Anpassung des Kinderbetreuungsgeldes und der neu eingeführten Zuverdienstgrenze verzichtet. Außerdem wird durch den Wegfall der Familienzuschläge für rund die Hälfte der Bezieherinnen das Kinderbetreuungsgeld bereits ab 1. 1. 2002 absolut niedriger ausfallen, als es das alte Karenzgeld gewesen wäre.<sup>1</sup>

*Ausgaben-  
steigerung um 67  
Prozent*

*für die Hälfte der  
Bezieherinnen  
Nachteile*

Diese Weichenstellung bedeutet, dass das Kinderbetreuungsgeld von vornherein und voraussichtlich in Zukunft immer stärker gegenüber dem Erwerbseinkommen zurückbleibt. Auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirkt sich das so aus, dass es immer weniger möglich sein wird, vom Karenzgeld leben zu können, und dass es immer weniger denkbar wird, dass der besser verdienende Elternteil für eine gewisse Zeit seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung aufgibt.

Daran ändert auch die erweiterte Möglichkeit des Dazuverdienstes während des Karenzurlaubs nichts.

Zum einen entscheidet der Dienstgeber, ob er dem karenzierten Elternteil ein derartiges Angebot einer befristeten Urlaubs- oder Krankenstandsvertretung überhaupt machen will; zum anderen wird es für die karenzierten Arbeitnehmerinnen nicht einfach sein, in dieser Zeit auf eine bereits eingespielte und erprobte Betreuung für das Kind zurückzugreifen.

*Dienstgeber  
entscheidet*

Das Au-pair-Mädchen und die Haushaltshilfe kommen in der Realität der durchschnittlichen Arbeitnehmerfamilie eben nicht vor!

Und eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ist neben dem karenzierten Dienstverhältnis nur möglich, wenn auf den Kündigungsschutz verzichtet wird.

### 3.2. Trennung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuungsgeld versus Harmonisierung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung

*Entscheidung  
gegen rechtliche  
Ausgestaltung*

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine Entscheidung gegen die rechtliche Ausgestaltung des Spannungsfeldes zwischen Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung.

Deutlich wird das dadurch, dass Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und arbeitsrechtlicher Anspruch auf Karenz oder Teilzeitkarenz keinen Bezug mehr zueinander haben.

Es wird so getan, als hätte das Kinderbetreuungsgeld nichts damit zu tun, dass das Kind ja auch betreut werden muss und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dafür in erster Linie Zeit brauchen.

*Entscheidung  
voller  
Ungewissheit*

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen nach wie vor spätestens ab dem 2. Lebensjahr des Kindes „entscheiden“, ob ihnen eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu den vor der Geburt des Kindes eingegangenen Rahmenbedingungen möglich ist.

Diese Entscheidung treffen sie in voller Ungewissheit, ob ihr Dienstgeber auch dauerhaft an ihrer Weiterbeschäftigung interessiert ist oder sie nach der vierwöchigen Behaltefrist bereits kündigt.

*kein  
Rechtsanspruch*

Einen Rechtsanspruch auf Teilzeitkarenz bzw. auf Veränderung der Arbeitszeit nach der Karenz auf ein Ausmaß, dass der weitere Bezug des Kinderbetreuungsgeldes und die tatsächliche Kinderbetreuung möglich gemacht wird, gibt es nicht.

Ebenso wenig wie einen ausreichenden Kündigungsschutz nach der Karenz zur Absicherung eines gelingenden Wiedereinstiegs.

### 3.3. Arbeitgeberrechte versus Arbeitnehmerrechte

Aus dem unter Punkt 3.2. Gesagten wird klar, dass eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte unbedingt notwendig ist, um zu verhindern, dass die Übernahme von Betreuungspflichten ins berufliche Aus führt.

*Stärkung der Arbeitnehmerrechte notwendig*

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Position der Arbeitnehmer gegenüber ihrem Dienstgeber nicht nur nicht gestärkt, sie wird sogar geschwächt.

Die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wird dazu benützt, den Kündigungsschutz zu verschlechtern, wenn sich die Eltern die Karenz teilen: beim Vater beginnt der Kündigungsschutz nicht mehr frühestens mit der Geburt des Kindes, sondern frühestens vier Monate vor Inanspruchnahme seines Karenzurlaubsteiles.

*verschlechterter Kündigungsschutz*

Teilen sich die Eltern die Karenz zweimal (z. B. Mutter – Vater – Mutter) oder beginnt der Vater mit der Karenz, gibt es für die Mutter keinen durchgehenden Kündigungsschutz mehr.

Zugegeben: Das betrifft wohl nur eine Minderheit von Eltern. Es trifft aber gerade die, die eine partnerschaftliche Aufteilung der Betreuungsarbeit verwirklichen wollen mit der Konsequenz, dass die Teilung der Karenz zwischen den Eltern für beide riskanter wird.

*partnerschaftliche Aufteilung*

### 3.4. Familienförderung als Geldleistung versus Familienförderung als Sachleistung

Die Kosten für das Kinderbetreuungsgeld werden auf jährlich 17 Milliarden Schilling geschätzt und sollen zur Gänze vom Familienlastenausgleichsfonds getragen werden; in der Vergangenheit wurden aus dem Familienlastenausgleichsfonds für Karenzgeld und Teilzeitbeihilfe rund 6 Milliarden Schilling bezahlt.<sup>2</sup>

*Kosten 17 Milliarden Schilling*

Selbst wenn es gelingt – was im Übrigen noch vollkommen unsicher ist! –, das Kinderbetreuungsgeld in der festgelegten

*keinerlei Spielraum* Höhe auf Dauer aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu finanzieren, bedeutet das, dass auf lange Sicht keinerlei Spielraum für andere dringende Leistungen für Familien gegeben ist.

Österreich war schon vor dem Kinderbetreuungsgeld in Europa Spitzenreiter bei der finanziellen Familienförderung.<sup>3</sup> Demgegenüber kann es bei der Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen – der Grundvoraussetzung für die Erwerbsarbeit von Eltern – mit Ländern wie Dänemark, Schweden, Belgien oder Frankreich nicht mithalten.<sup>4</sup>

*Bedarf an Kinderbetreuungs-einrichtungen* Der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich wird noch immer auf 100.000 Plätze geschätzt. Durch eine Beteiligung des Familienlastenausgleichsfonds an der Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen könnte diese Lücke sukzessive geschlossen werden.<sup>5</sup>

*Gesamtbudgetziel* Stattdessen wird der Fonds für das Kinderbetreuungsgeld geleert; gleichzeitig werden die Länder verpflichtet, ihren Beitrag zur Erreichung des Gesamt-Budgetziels „Null-Defizit“ zu leisten.

Die Vermutung liegt nahe, dass de facto die Ausweitung der Geldleistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds durch eine Einschränkung bei den Landesfördermitteln für familienergänzende Dienstleistungen wie Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagesmütter kompensiert wird. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Vermutung zutrifft.

#### **4. Schlussfolgerungen**

*Anreiz Erwerbstätigkeit zu unterbrechen* ÖGB und AK als Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen befürchten, dass vom Kinderbetreuungsgeld ein verstärkter Anreiz für Frauen ausgeht, ihre Erwerbstätigkeit für längere Zeit zu unterbrechen.



Das wird jedenfalls dann der Fall sein, wenn eine Berufsunterbrechung im Vergleich zu den Bedingungen einer trotz Familienaufgaben fortgesetzten Erwerbstätigkeit die kurzfristig attraktivere Variante ist.

*kurzfristig  
attraktivere  
Variante*

Das heißt: Obwohl die Frauen mehrheitlich eine Verbesserung der Bedingungen der Erwerbsarbeit als vordringlichste familienpolitische Maßnahme wünschen<sup>6</sup>, werden sie den längeren Berufsausstieg wählen, wenn ihnen diese gewünschten Bedingungen verwehrt werden.

Die dargestellten Weichenstellungen zeigen, dass die Politik derzeit nicht bereit ist, etwas für die Gestaltung der Rahmenbedingungen der Erwerbsarbeit zu tun.

*Rahmen-  
bedingungen der  
Erwerbsarbeit*

Die Frage ist, ob etwa der „Markt“, das heißt die derzeit vermeldete und auch für die Zukunft unabhängig von konjunkturellen Schwankungen prognostizierte Arbeitskräfteknappheit, diese für Frauen attraktiven Arbeitsbedingungen herstellen wird.

Auch da bin ich skeptisch.

Bis jetzt jedenfalls ist der Ruf der Wirtschaft nach mehr Frauen noch nicht so konkret, dass ersichtlich ist, in welchen Berufslaufbahnen die Frauen erwünscht sind und was auf der betrieblichen Ebene angeboten wird, damit Frauen – auch solche, die Kinder haben – die gleichen beruflichen Entwicklungschancen haben wie Männer.

*Ruf der  
Wirtschaft*

Für die Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen heißt das:

Auch wenn der Zug des Kinderbetreuungsgeldes jetzt abgefahren ist und gerade weil dadurch Frauen gedrängt werden, den Spatz in der Hand der Taube auf dem Dach vorzuziehen, ist es notwendig, die Vision einer Versöhnung von Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit für beide Geschlechter aufrecht zu erhalten, zu konkretisieren und für dieses Konzept bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und in der Öffentlichkeit zu werben und Druck für Veränderung zu machen.

*Versöhnung von  
Erwerbsarbeit  
und Betreuungs-  
arbeit*

Dieses Konzept beinhaltet drei Säulen, die gleichermaßen gestärkt werden müssen, damit es zu einer Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie kommt, die nicht zu Lasten der Frauen geht.

*drei Säulen der  
Vereinbarkeit*

Diese drei Säulen der Vereinbarkeit sind:

- Ausreichende, leistbare, qualitätsvolle Kinderbetreuungseinrichtungen als notwendige Ergänzung der familiären Betreuung und Erziehung.
- Neuverteilung der Betreuungsarbeit zwischen den Geschlechtern und Annäherung von Vaterrolle und Mutterrolle.
- Familiengerechte Arbeitsbedingungen, die von beiden Geschlechtern gewünscht und in Anspruch genommen werden.

Nein, das alles ist nicht neu. Ja, das ist schon seit Jahren Bestandteil des Forderungskatalogs von Arbeiterkammer und Gewerkschaft. Aber es ist trotzdem revolutionär und erzeugt viel Widerstand, sodass es dauernder Anstrengung bedarf, die Position auch nur zu halten. Rückschläge wie das Kinderbetreuungsgeld sind einzukalkulieren.

**Anmerkungen:**

- 1 Derzeit erhalten 47 % der KarenzgeldbezieherInnen zum Karenzgeld einen oder mehrere Familienzuschläge (bis zum Jahr 2000 in Höhe von 663 Schilling pro Kind und Monat; seit 2001 reduziert auf 400 Schilling) erhalten.  
Für eine Karenzgeldbezieherin mit einem weiteren Kind bedeutet das ab 1. 1. 2002 um 42 Schilling weniger monatliche Leistung; bei 2 Kindern sind es bereits 442 Schilling weniger.
- 2 Siehe die Finanziellen Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, Seite 51 und 52 des Entwurfs.
- 3 Österreich lag 1996 bei der Familienförderung durch laufende Transferzahlungen an dritter Stelle (hinter Island und Luxemburg) unter den OECD-Staaten.
- 4 Siehe „AK-Aktuell spezial“, Informationsblatt der AK Wien, Nr. 9a, September 1999, Seite 9
- 5 Eine Mikrozensuserhebung aus dem Jahr 1995 (siehe Statistische Nachrichten 3/97) ergab einen Bedarf an 140.000 Kinderbetreuungsplätzen für ganz Österreich. Durch die Förderung im Zuge der „Kindergartenmilliarde“ der Jahre 1997/1998 wurden 18.000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. Die Förderung wurde in den Jahren 1999/2000 fortgesetzt. Seit 2001 gibt es keine Bundesförderung für die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen mehr.
- 6 Siehe „Familie und Erwerb – Wunsch und Wirklichkeit“, Österreichisches Institut für Familienforschung, Wien 1997

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

# WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:\* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)  
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00  
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(\* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at))

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at).



## BESTELLSCHEIN\*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

\* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

Name \_\_\_\_\_

Institution/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Plz/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### BESTELLADRESSE:

ISW  
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz  
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21  
Fax ++43/732/66 92 73-28 89  
E-Mail: [wiso@ak-ooe.at](mailto:wiso@ak-ooe.at)  
Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)